



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Alters- und Behindertenamt
Spitalamt

Coronavirus (COVID-19)

Vorgaben, Empfehlungen und Informationen des Alters- und Behindertenamtes (ALBA) und des Spitalamtes (SPA) an die Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe und Spitex-Organisationen im Kanton Bern vom 1. März 2021

7. Aktualisierung: Ersetzt die Version vom 5. Februar 2021

Dieses Dokument wird regelmässig aktualisiert.

Inhalt

1.	Grundsätzliches	2
2.	Schutzkonzepte	2
3.	Betriebliche Massnahmen	3
3.1	Maskentragpflicht.....	3
3.2	Besuchsregelungen	4
3.3	Covid-19-Testung bei Neueintritt/Wiedereintritt in Institutionen	5
3.4	Weitere Massnahmen der Betriebsorganisation.....	6
3.5	Bewohnenden-/Klienten-Management.....	7
3.6	Serielles Testen zur Prävention von Covid-19 bei besonders gefährdeten Bewohnenden.....	9
3.6.1	Grundsätzliches zum seriellen Testen im Umfeld von besonders gefährdeten Personen.....	9
3.6.2	Elemente/Umsetzung der Teststrategie.....	10
3.7	Ausbruchmanagement in einer Institution	11
3.8	Auswirkung der Covid-19-Impfung auf die Massnahmen/Schutzkonzepte in Alters- und Pflegeheimen.....	12
4.	Bewältigung eines Personalmangels in Gesundheits- und Betreuungsinstitutionen	13
5.	Mitarbeitende in Quarantäne/Isolation - Personalengpässe	14
6.	Weitere Informationen	15
6.1	Aufhebung der Platzkontingentierung/Obergrenze für Alters- und Pflegeheime und Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen	15
6.2	Vorsorgliche Abklärung von Therapiemassnahmen/Patientenverfügung	16
6.3	Fachliche Unterstützung durch spezialisierte mobile Palliativdienste (MPD).....	16
6.4	Monitoring zur regelmässigen Einschätzung der aktuellen Lage	16

1. Grundsätzliches

Die nachfolgenden Vorgaben, Informationen und Empfehlungen richten sich an Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe und Spitex-Organisationen.

Sie basieren auf den Vorgaben und Empfehlungen des Bundes, welche insbesondere in folgenden Dokumenten festgehalten sind:

- Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zu Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, **Covid-19-Verordnung besondere Lage**; SR 818.101.26 ([Link](#)) und Erläuterungen dazu ([Link¹](#))
- Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19), **Covid-19-Verordnung 3**, SR 818.101.24 ([Link](#)) und Erläuterungen dazu ([Link](#))
- **Informationen für Gesundheitsfachpersonen (BAG)** ([Link](#), [Dokumente](#))²,
 - o insbesondere **Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime** vom 26.10.2020 ([PDF](#))
 - o sowie die **Informationen und Empfehlungen für Organisationen und Gesundheitsfachleute, die im Bereich der häuslichen Pflege tätig sind** vom 20.11.2020 ([PDF](#))
 - o und Empfehlungen zur **Prävention und Kontrolle von Ausbrüchen in sozialmedizinischen Institutionen** vom 4.12.2020 ([PDF](#))
- Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, **Covid-19 V** (Kanton Bern), BSG 815.123 ([Link](#))
- Nationales Zentrum für Infektionsprävention, swissnoso ([Aktuelle Ereignisse](#))

2. Schutzkonzepte

Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe (stationär und ambulant) und Spitex-Organisationen sind verpflichtet, den Schutz der Gesundheit der Bewohnenden/Klientinnen und Klienten und der Mitarbeitenden sicherzustellen. Die dazu notwendigen Massnahmen werden in den betriebs- und organisationsinternen Schutzkonzepten³ geregelt.

- Mit einer strikten Umsetzung des Schutzkonzeptes werden die Massnahmen betreffend **Hygiene, Masken tragen** und **Abstand halten** (gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage und den [Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG](#)) gewährleistet und die Bewohnenden, Klientinnen und Klienten, die Mitarbeitenden und externe Personen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus geschützt.
 - o Bitte beachten Sie hierzu auch das Schulungsvideo zu den Standardhygieneregeln, das der Kanton in Zusammenarbeit mit der Spitalhygiene des Inselspitals gemacht hat. Sie finden das Video über die Internetseite des ALBA unter der Rubrik Coronavirus ([Link](#)).
- Das Schutzkonzept ist laufend auf Aktualität zu prüfen: Wenn Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) oder des Kantons ändern, ist das Schutzkonzept zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

¹ Erläuterungen zu den Verordnungen: [BAG > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Massnahmen und Verordnungen > Erläuterungen](#)

² Informationen für Gesundheitsfachpersonen (BAG), Dokumente: [BAG > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente](#)

³ Artikel 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#))

Im Folgenden werden verschiedene Massnahmen aufgeführt, die empfohlen werden oder zwingend umzusetzen sind (wenn verordnet). Bitte berücksichtigen Sie diese in Ihrem Schutzkonzept.

3. Betriebliche Massnahmen

3.1 Maskentragpflicht

In Innenräumen gilt für alle Arbeitnehmenden eine Maskentragpflicht, wenn sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält.

- Davon ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus Sicherheitsgründen, aufgrund der Art der Tätigkeit oder aus besonderen Gründen (insbesondere medizinische) keine Hygienemaske tragen können. Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Ärztin/eines Arztes oder einer Psychotherapeutin/eines Psychotherapeuten erforderlich; ein Attest darf nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die betreffende Person angezeigt ist⁴.
- Um den Schutz von Bewohnenden, Klientinnen/Klienten und der Mitarbeitenden sicherzustellen, ist die Maskentragpflicht auch auf externe Personen (Dienstleistende und/oder Besuchende) auszuweiten.
- Wenn zumutbar, soll die Maskentragpflicht auch für Bewohnende/Klientinnen und Klienten bei Verlassen ihres Zimmers gelten.
- *Verwendung von Hygienemasken in körpernaher Pflege*: Wenn zumutbar, soll bei der körpernahen Pflege zusätzlich die Bewohnerin/der Bewohner oder die Klientin/der Klient eine Hygienemaske tragen.
- Auch auf dem *Areal der Institution* (Heim, Werkstätte etc.) gilt eine Maskentragpflicht, sobald der erforderliche Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Werkstätten, geschützte Arbeitsplätze: Die Maskentragpflicht gilt auch für die Arbeitnehmenden an einem geschützten Arbeitsplatz in Werkstätten.
- In Tagesstätten ist aufgrund der Durchmischung von verschiedenen Personengruppen die Maskentragpflicht auf betreute Personen auszuweiten, auch wenn der Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- Maskentragpflicht für Klientinnen und Klienten (ambulante Pflege/Betreuung): Spitex-Organisationen und freiberufliche Pflegefachpersonen erbringen ihre Leistungen bei der Klientin oder dem Klienten zu Hause. Daher sind Klientinnen und Klienten verpflichtet, während der Anwesenheit einer/eines Spitex-Mitarbeitenden eine Hygienemaske zu tragen. Auch Personen, die während dem Spitex-Einsatz in der gleichen Wohnung anwesend sind und den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten können, müssen eine Hygienemaske tragen. Die Hygienemasken für die Klientin/den Klienten sowie weitere anwesende Personen müssen die die Klientin/der Klient selber besorgen und bezahlen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

⁴ Artikel 10 Absatz 1^{bis} Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#))

3.2 Besuchsregelungen

Aufgrund der Erfahrungen aus der ersten Welle der Epidemie sieht der Kanton derzeit davon ab, ein allgemeines Besuchsverbot auszusprechen. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Institution, die Besuchsregelungen jederzeit dahingehend anzupassen, dass der Schutz der Bewohnenden vor einer Ansteckung gewährleistet ist. In der gegenwärtigen Lage mit einer hohen Anzahl an Infizierten in der Bevölkerung ist jedoch eine strikte Regelung des Besuchs unerlässlich.

- Die Institutionen schaffen Besuchsmöglichkeiten, welche die Einhaltung der Massnahmen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG garantieren.
- Da die Voraussetzungen in den Institutionen sehr unterschiedlich sind (Personalressourcen, Infrastruktur etc.), sind institutionseigene Lösungsansätze gefragt. Die Bedingungen vor Ort bestimmen wesentlich, in welcher Form Besuche stattfinden können.
- Insbesondere ist auch der unterschiedlichen Gefährdung der Bewohnenden aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur einer Risikogruppe Rechnung zu tragen.
- Ein erneutes, in der gesamten Institution geltendes Besuchsverbot soll vermieden werden. Ein zeitlich und innerhalb des Betriebes räumlich begrenzter Besuchsstopp kann je nach Situation aber eine angemessene Massnahme sein, um den Schutz der Bewohnenden und Mitarbeitenden zu gewährleisten.
- Als eine weitere Massnahme zum Schutz der Bewohnenden vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus kann das serielle Testen von Besuchenden eingeführt werden. Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen im Kapitel 3.6.

Besuche sollen weiterhin möglich sein. Doch müssen zwingend folgende Punkte umgesetzt/eingehalten werden:

- Während der ganzen Besuchszeit gilt für Besuchende eine Maskentragpflicht. Die Händehygiene und wenn immer möglich der Abstand von 1,5 Metern sind strikt einzuhalten. In Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sollen diese Vorgaben sofern zumutbar umgesetzt werden.
- Die Kontaktdaten von jeder/jedem Besuchenden sind aufzunehmen (Name, Kontaktinformation, Datum und Uhrzeit des Besuchs, besuchte Person) und in elektronischer Form abzulegen. Dies ermöglicht die Rückverfolgung im Rahmen des Contact Tracings.
- Besuch in den Innenräumen einer Institution: Eine Bewohnerin/ein Bewohner darf pro Besuch von höchstens vier Personen besucht werden (nicht mehr als fünf Personen insgesamt). Dazu zählen auch Kinder. Falls möglich, sollen die Besuchenden dem gleichen Haushalt zugehören. Die GSI empfiehlt aber dringend, die Anzahl Besuchende pro Besuch stärker einzuschränken.
- Besuche ausserhalb der Institution/Im Freien: Im Freien sind private Veranstaltungen mit bis zu 15 Personen (inkl. Kinder) wieder erlaubt. Das heisst, dass bspw. im Garten Besuche von mehr als 4 Personen möglich sind. Wir empfehlen Ihnen allerdings einen massvollen Umgang; die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG sind einzuhalten. Es ist zu verhindern, dass sich die verschiedenen Gruppen von Besuchenden während des Aufenthalts im Freien vermischen; ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Gruppen muss zu jederzeit eingehalten werden.
- Bei der Anmeldung sind die Besuchenden zu Covid-19-Symptomen und zu Kontakten mit an Covid-19 erkrankten Personen zu befragen.
- Alle Besuchenden sind bezüglich der geltenden Hygienemassnahmen zu instruieren. Wenn sich Besuchende weigern, der Instruktion Folge zu leisten, muss der Besuch abgebrochen werden.

- Personen, die unter Isolation oder Quarantäne stehen, sind in der Regel von Besuchen während der Dauer ihrer Isolation/Quarantäne ausgeschlossen. Die Institution kann aber Ausnahmen zulassen, beispielsweise für den Besuch bei Heimbewohnenden, die im Sterben liegen.
- Bewohnerinnen und Bewohner in Isolation oder Quarantäne dürfen in der Regel nicht besucht werden. Die Institutionen sind allerdings angehalten, den Besuch bei Sterbenden zu ermöglichen, auch wenn sie sich in Isolation/Quarantäne befinden.

Kann einer dieser Punkte nicht eingehalten werden, ist von Besuchen abzusehen.

Zur Besuchsregelung können folgende weitere Massnahmen in Erwägung gezogen werden (keine abschliessende Aufzählung):

- Eine Begrenzung der Besuchszeiten und/oder der Dauer eines Besuches
- Eine Begrenzung der Anzahl von Besuchen pro Heimbewohner/in pro Tag/Woche
- Eine Begrenzung der Anzahl von Besuchenden pro Besuch auf weniger als maximal vier Personen inkl. Kinder. Das ALBA empfiehlt, die Anzahl von Besuchenden pro Besuch auf ein Minimum zu beschränken.
- die Einschränkung der Begegnungen auf bestimmte räumliche Zonen

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.3 Covid-19-Testung bei Neueintritt/Wiedereintritt in Institutionen

Institutionen sind angehalten, Personen, die neu in eine Institution eintreten oder nach einem Spitalaufenthalt in die Institution zurückkehren, aufzunehmen. Dies auch dann, wenn der Verdacht besteht, dass die Person an Covid-19 erkrankt ist oder bereits ein positives Covid-19-Testergebnis vorliegend ist.

Das Verlangen eines negativen Covid-19-Tests von der abgebenden Institution vor Eintritt ist nicht angezeigt. Ein negativer Test bei Eintritt kann wegen der Inkubationszeit eine falsche Sicherheit vermitteln. Um eine Verbreitung des neuen Coronavirus in einer Institution zu verhindern, ist die Quarantäne eine sehr wirksame Massnahme.

In Anlehnung an die Empfehlungen des BAG für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime vom 26.10.20 ([Link](#)), sind bei Eintritten folgende Schritte empfohlen:

1. Durchführung und Dokumentation einer Risikoevaluation bei jedem Eintritt.
2. Bei Neueintritt/Rückkehr einer Person ins Heim soll der Kontakt mit anderen Heimbewohnenden vermieden werden (oder nur bei durchgehender Einhaltung der Hygienemassnahmen und des Abstands).
3. Begleitung des physischen Heimeintritts von einem klar eingegrenzten Kreis an Mitarbeitenden (Empfang, Begleitung aufs Zimmer, Pflege und Betreuung).
4. Falls bei einem Neueintritt eines/einer Bewohnenden eine Testung gewünscht wird, dann müssen die Institutionen diese Tests selber durchführen, währenddem die neue Bewohnerin oder der neue Bewohner in Quarantäne ist. Die Kosten werden neu vom Bund getragen, insofern alle Vorgaben des Bundes erfüllt werden (siehe Kapitel 3.6).
5. Grundsätzlich soll jede neue Bewohnerin/jeder neue Bewohner eine 10-tägige Quarantäne in einem Einzelzimmer verbringen. Je nach Situation kann eine Quarantäne vorzeitig beendet werden (siehe Ausführungen unter Kapitel 3.5).
 - Vorgehen bei Personen ohne Verdacht auf eine Covid-19-Ansteckung:

- Falls ein niedriges Risiko festgestellt wird, kann auf eine Quarantäne verzichtet werden, nicht aber auf einen täglichen Gesundheits-Check.
- Ein niedriges Risiko besteht bspw. dann, wenn die betroffene Person während 10 Tagen vor dem Eintritt keinen Risikokontakt hatte.
- Vorgehen bei symptomatischen Personen:
 - Testen Sie die Person auf Covid-19.
 - Isolieren sie die Person bis das Testergebnis vorliegt in einem Einzelzimmer.
 - Betreuendes/pflegendes Personal hält die Hygieneregeln sowie, wenn immer möglich, den Abstand von 1,5 Metern strikt ein. Das Zimmer wird regelmässig sorgfältig desinfiziert (inkl. regelmässiger Lüftung des Zimmers).
 - Wird die betroffene Bewohnerin/der betroffene Bewohner aus einem Akutspital ins Heim verlegt, muss die Isolation gemäss den Anweisungen des Spitals oder gemäss Swissnoso ([Link](#)) fortgesetzt werden.
- 6. Bei der Rückkehr von Bewohnenden aus Ferien- und/oder Wochenendaufenthalten sind die oben genannten empfohlenen Vorgehensweisen auf die institutionellen Gegebenheiten hin zu prüfen und zu berücksichtigen.
- 7. Von einer präventiven Quarantäne können Personen ausgenommen werden, die sich innerhalb der letzten drei Monate vor Eintritt oder Rückkehr in eine Institution mit Sars-CoV-2 angesteckt haben (mit positivem laborbestätigten Resultat) und als geheilt gelten. Dies unter der Voraussetzung, dass der Gesundheitszustand der/des Bewohnenden aufmerksam beobachtet wird. Die üblichen Schutzmassnahmen sind einzuhalten.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.4 Weitere Massnahmen der Betriebsorganisation

- Pausen/Mittagszeit von Mitarbeitenden: Da während dem Essen keine Masken getragen werden können, ist zwingend ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.
- Restaurants, Cafeterias: In Restaurants und Cafeterias in Institutionen dürfen nur Bewohnende und Mitarbeitende konsumieren ⁵.
- Veranstaltungen/5-Personen-Regel: Gemäss Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#)) ist die Durchführung von Veranstaltungen verboten. Dies gilt auch für betriebsinterne Veranstaltungen, die in erster Linie geselligen Charakter haben.

Betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, können durchgeführt werden (bspw. Teamsitzungen, Morgenrapport, Weiterbildungen). Wann immer möglich sind solche Veranstaltungen online durchzuführen, ansonsten müssen die Maskentragpflicht gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie die die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden. Der Teilnehmerkreis ist einzuschränken.

- Private Veranstaltungen im Freien: Im Freien sind private Veranstaltungen (Familien und Freunde) mit bis zu 15 Personen wieder erlaubt (inklusive Kinder). Dies bedeutet, dass Sie bspw. in einer Gruppe (Bewohnende und Mitarbeitende) mit höchstens 15 Personen einen Spaziergang machen oder sich im Garten aufhalten können. Auch können einzelne Bewohnende im Freien mehr als 4 Besuchende empfangen. Doch ist es bspw. nicht erlaubt, in einem eingeschränkten

⁵ Bitte beachten Sie Artikel 5a Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#))

Rahmen mit höchstens 15 Personen ein kleines Konzert mit externen Personen im Garten zu organisieren. Dies gilt als Veranstaltung und ist nach wie vor verboten.

Wir empfehlen grundsätzlich einen massvollen Umgang, was die Gruppengrösse und die Anzahl an Gruppen betrifft, die sich gleichzeitig im Freien (bspw. im Garten) aufhalten. Falls sich mehrere Gruppen am gleichen Ort im Freien aufhalten, ist zu verhindern, dass sich die verschiedenen Gruppen vermischen; ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Gruppen muss zu jederzeit eingehalten werden.

- Selbsthilfegruppen: Neu sind ab 1. März 2021 Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit erlaubt, mit bis zu 10 Personen.
- Home Office: Wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, sorgen die Arbeitgeber dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen⁶.
- Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmenden: Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und -nehmer haben das Recht auf einen gleichwertigen Schutz am Arbeitsplatz oder auf eine Beurlaubung. Bitte beachten Sie dazu Artikel 27a Covid-19-Verordnung 3 ([Link](#)). Die Absätze 1–4 halten im Sinne einer Kaskade fest, welche Möglichkeiten in welcher Reihenfolge zur Verfügung stehen. Die Absätze 5–8 betreffen den Einbezug der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Befreiung von der Arbeitspflicht unter Lohnfortzahlung.
Bitte beachten Sie zudem, dass Sie von den Arbeitnehmenden gemäss Artikel 27a Absatz 8 Covid-19-Verordnung 3 ein ärztliches Attest verlangen können. Medizinische Präzisierungen zu Erkrankungen, welche die Betroffenen zu besonders gefährdeten Personen machen, finden Sie im Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3 ([Link](#)).
- Schutzmaterial:
 - *Lager an Schutzmaterial*: Die Leistungserbringenden halten einen Vorrat an Hygienemasken, Handschuhen und weiteren für ihren Betrieb notwendigen Schutzmaterialien für vier Monate aufrecht.
 - *Verwendung von Schutzmaterial*: Für aktuelle Empfehlungen beachten Sie bitte das Dokument «Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für (Gesundheits-)Fachpersonen» des BAG ([PDF](#)). Gesundheitsfach- und Betreuungspersonen sollen ausschliesslich Masken tragen, die die offiziellen Anforderungen (beispielsweise EN 14683) erfüllen. Nichtzertifizierte Masken (z.B. selbsthergestellte) sind nicht akzeptabel.

3.5 Bewohnenden-/Klienten-Management

- Einhaltung Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG durch Bewohnende/Klientinnen und Klienten: Auch bei Bewohnenden/Klientinnen und Klienten ist auf eine strikte Handhygiene zu achten, wie bspw. Hände waschen (vor dem Essen) oder desinfizieren (bei Verlassen des Zimmers, vor und nach physischem Kontakt) sowie die Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern zu anderen Personen in Aufenthaltszonen etc. (wenn zumutbar).
- Gruppierung von Bewohnenden/Klientinnen und Klienten und Mitarbeitenden: Je konsequenter Bewohnende und Mitarbeitende spezifischen Gruppen zugeteilt werden können (bspw. beim Essen, am geschützten Arbeitsplatz), desto besser lässt sich bei einer Neuankunft der Kreis der Kontaktpersonen eingrenzen, die in Quarantäne gesetzt werden müssen → *Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen zur Kohortierung von Personen unter Punkt 8 im Dokument des BAG*

⁶ Art. 10 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#))

mit Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime vom 26.10.2020 ([PDF](#)).

- Vorzeitige Beendigung der Quarantäne: Mittels einem Antigen-Schnelltest oder einer molekularbiologischen Analyse (PCR-Test) am 7. Tag der Quarantäne kann die Quarantäne, bei negativem Ergebnis, vorzeitig beendet werden⁷.
 - Die Tests sind freiwillig; die Testkosten muss die/der Heimbewohnende selber tragen.
 - Die Bestätigung des negativen Testresultats ist via Online-Meldeformular dem KAD zu melden. Der Link zum entsprechenden Formular wird mit der Quarantäneanordnung zugestellt.
 - Bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne (10. Tag) muss die/der Heimbewohnende jederzeit eine Hygienemaske tragen und den Abstand von 1,5 Metern gegenüber anderen Personen einhalten.
 - Bei einem positiven Test muss sich die/der Heimbewohnende unverzüglich in Isolation begeben.

Grundsätzlich ist die Quarantäne ein sehr effizientes Mittel, um die Ausbreitung des Virus in einer Institution einzudämmen. Daher ist eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne von der Pflegedienstleitung, trotz negativem Testresultat, sehr vorsichtig abzuwägen. Gerade in Ausbruchssituationen rät der kantonsärztliche Dienst (KAD) dringlich davon ab.

- Quarantäne bei genesenen Bewohnenden nach einem externen Aufenthalt: Ist eine Bewohnerin/ein Bewohner innerhalb der vergangenen 90 Tage bereits an Covid-19 erkrankt (mit positivem laborbestätigten Resultat), so kann auf eine Quarantäne nach einem externen Aufenthalt (bspw. bei der Familie) verzichtet werden - dies unter der Voraussetzung, dass der Gesundheitszustand der/des Bewohnenden aufmerksam beobachtet wird. Die üblichen Schutzmassnahmen sind weiterhin einzuhalten.
- Verlegung in ein Akutspital: Erarbeiten Sie einen entsprechenden Prozess und legen sie fest,
 - in welches Spital eine Person verlegt werden soll,
 - wie der Transport dorthin organisiert wird (muss nicht zwingend eine Ambulanz sein)
 - welche weiteren Massnahmen getroffen werden (Tragen einer Hygienemaske etc.).
- Aufenthalte der Bewohnenden ausserhalb des Heimareals: An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis ausserhalb des Heimareals (privaten Veranstaltungen) dürfen maximal fünf Personen inkl. Kinder teilnehmen.
- Ferien-/Wochenendaufenthalte: Je nach Situation in der Institution ist zu prüfen, ob Ferien-/Wochenendaufenthalte ausserhalb der Institution vorübergehend eingestellt werden müssen.
- Ambulante Pflege/Betreuung: Bitte beachten Sie die Empfehlungen und Vorgaben des BAG vom 20.11.2020 zur Pflege und Betreuung von Personen, die Symptome aufweisen oder in Quarantäne/Isolation sind ([PDF](#)).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

⁷ Artikel 3e Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#))

3.6 Serielles Testen zur Prävention von Covid-19 bei besonders gefährdeten Bewohnenden

Seit dem 28. Januar 2021 übernimmt der Bund die Kosten der Testung und Früherkennung von Ausbrüchen im Umfeld von besonders gefährdeten Personen⁸.

Da bereits Personen ohne Symptome oder mit sehr leichten Symptomen das Virus übertragen können, kann es sinnvoll sein, in **sozialmedizinischen Institutionen sowie in Spitex-Organisationen** ein präventives, **serielles Testen von gezielten Personengruppen durchzuführen**, wie bei

- Mitarbeitenden in direktem Kontakt mit Bewohnenden/Klientinnen und Klienten
- Besucherinnen und Besuchern
- Bewohnerinnen und Bewohnern/Klientinnen und Klienten;

dies in Ergänzung zu den bereits bestehenden Schutzkonzepten. Als sozialmedizinische Institutionen gelten Alters- und Pflegeheime, Institutionen für Menschen mit Behinderungen, stationäre und ambulante Einrichtungen der Suchthilfe, Wohnheime für Kinder und Jugendliche, Sonderschulheime, Mutter-Kind-Institutionen.

3.6.1 Grundsätzliches zum seriellen Testen im Umfeld von besonders gefährdeten Personen

- Im Kanton Bern besteht derzeit keine Pflicht für die oben genannten Institutionen, ihre Mitarbeitenden, Bewohnenden oder Besucherinnen und Besuchern regelmässig zu testen/testen zu lassen.
- Falls Sie in Ihrer Institution/Organisation serielle Testungen durchführen möchten, dann ist Ihr bestehendes Schutzkonzept entsprechend zu ergänzen. Serielles Testen stellt eine weitere Massnahme in Ergänzung zu den bereits bestehenden Massnahmen in Ihrem Betrieb dar.
- Die Anwendung von seriellen Testungen ist kein Ersatz für die Hygiene- und Verhaltensregeln/Massnahmen der bestehenden Schutzkonzepte. Durch Testungen können keine Quarantänen abgewendet werden. Nur mit der sorgfältigen und konsequenten Umsetzung aller Schutzmassnahmen kann verhindert werden, dass bei Auftreten einzelner oder gruppierter Covid-19-Fälle mehrere Personen gleichzeitig unter Quarantäne gesetzt werden müssen.
- Die getesteten Personen müssen informiert sein, dass das Testresultat eine Momentaufnahme darstellt und nur am Testdatum gilt. Zudem hat das Testergebnis keinen Einfluss auf die Einhaltung der Schutzmassnahmen und darf keine falsche Sicherheit geben. Hier bedarf es der gezielten Kommunikation und der Überprüfung der Einhaltung des Schutzkonzeptes durch die Verantwortlichen in der Institution sowohl bei Mitarbeitenden als auch bei Besucherinnen und Besuchern.
- Wenn Sie die Durchführung von seriellen Testungen planen, dann melden Sie dies bitte dem Kanton mittels Onlineformular über www.be.ch/betriebstests⁹.
- Auf Nachfrage müssen die testenden Institutionen dem Kanton die Anzahl getesteter Personen und die Anzahl positiver Tests bis zu einem Stichtag melden können.
- **Wichtig:** Die Aufforderung, dass Sie sich beim Kantonsärztlichen Dienst (KAD) via epi@be.ch melden, sobald eine Person in Ihrer Institution/Organisation (Bewohnende/Klientinnen und Klienten, Mitarbeitende und Besuchende) positiv getestet wurde, entfällt auch mit dem seriellen Testen nicht. Der KAD wird nach Eingang der Meldung mit Ihnen in Kontakt treten und das weitere Vorgehen besprechen (siehe Kapitel 3.7).

⁸ Artikel 24 – 24b Covid-19-Verordnung 3 ([Link](#))

⁹ Zu finden unter: [Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion > Corona > Meldung Corona Betriebstests](#) (Stand 25.02.2021)

3.6.2 Elemente/Umsetzung der Teststrategie

Damit der Bund die Kosten übernimmt, müssen bestimmte Voraussetzungen des Bundes eingehalten werden. Bitte prüfen Sie folgende Dokumente vom BAG und berücksichtigen Sie diese bei der Erarbeitung Ihrer Teststrategie:

- Serielles Testen von Mitarbeitenden in direktem Kontakt mit Patientinnen/Patienten, Besucherinnen und Besuchern, Patientinnen und Patienten und Mitbewohnenden in sozialmedizinischen Institutionen, insbesondere in Alters- und Pflegeheimen vom 27.01.2021 ([PDF](#))
- Faktenblatt: Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-Cov-2 und der damit verbundenen Leistungen vom 28.01.2021 ([PDF](#))
- Covid-19: Merkblatt zur gezielten und repetitiven Testung symptomloser Personen vom 27.01.2021 ([PDF](#))
- Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien vom 27.01.2021 ([PDF](#))
- Testkonzept des Kantons Bern vom 8.02.2021, Kapitel 3.1 und 3.2 ([PDF](#))

Bitte beachten Sie Folgendes (gemäss Kapitel 3.1 des Testkonzepts vom Kanton Bern):

Testarten:

- Zu verwenden sind Antigen-Schnelltests oder gepoolte PCR-Tests. Einzel-PCR-Tests werden im Rahmen von seriellen Testungen symptomloser Personen nicht vergütet.
- Antigen-Schnelltests können im Internet oder einer Apotheke bestellt werden. Vergütet werden nur Tests, die vom BAG validiert sind¹⁰. PCR-Speichel-Tests können über das Labor bezogen werden, in dem sie analysiert werden.
- Tests, die eines Abstrichs bedürfen, müssen von einer entsprechend geschulten Fachperson durchgeführt werden. Bei Speicheltests ist eine Eigenanwendung möglich.

Testdurchführung:

- Die Teilnahme an seriellen Tests ist freiwillig. Sowohl für die Bewohnenden/Klientinnen und Klienten als auch für die Mitarbeitenden.
- Eine Wiederholung der Testung ist idealerweise alle 5 Tage angebracht. Sie können aber auch wöchentlich erfolgen.
- *Bei geimpften Personen:* Die Wirkung der Impfung auf die Virusübertragung ist noch nicht bekannt. Aus diesem Grund sollen auch geimpfte Personen getestet werden. Mit zunehmender Durchimpfungsrate in der Institution muss die Angemessenheit von seriellen Testungen neu bewertet werden.
- *Genesene Personen nach einer Covid-19-Erkrankung:* Personen, die innerhalb der vorausgegangenen 90 Tage bereits eine Covid-19-Erkrankung durchgemacht und die Isolation von 10 Tagen beendet haben, sollten nicht in die Testungen miteinbezogen werden.
- *Positives Testergebnis:* Bei seriellem Testen asymptomatischer Personen wird jeder positive Schnelltest durch einen PCR-Test bestätigt. Bis zum Erhalt des Resultats der Bestätigungs-PCR muss sich die Person in Isolation begeben. Bei einem mittels PCR-Test bestätigten Falls prüft der KAD, ob ein Ausbruch vorliegt und weitere Abklärungen oder Massnahmen angezeigt sind (siehe Kapitel 3.7).

¹⁰ Die Liste mit allen validierten Tests finden Sie unter: [Bundesamt für Gesundheit BAG > Medizin & Forschung > Medikamente & Medizinprodukte > Fachinformationen über die Covid-19-Testung > Leistung und Qualität der Schnelltests > Validierte Sars-CoV-2-Schnelltests \(PDF\)](#) (Stand 25.02.2021)

- Resultate von Antigen-Schnelltests, die in repetitiven Testungen bei asymptomatischen Personengruppen durchgeführt werden, sind nicht einzeln meldepflichtig. Die Bestätigungs-PCR-Tests unterliegen der obligatorischen Meldepflicht (siehe Kapitel 6.4).
- Serielles Testen kann keine Quarantäneanordnungen verhindern. Es kann eine Verkürzung der Quarantäne beantragt werden, wenn frühestens ab dem 7. Tag der Quarantäne ein Schnelltest oder PCR-Test durchgeführt wird und dieser negativ ausfällt (siehe Kapitel 3.5 oder die Anweisungen zur Quarantäne vom BAG vom 8.02.2021 ([PDF](#))).

Abrechnung:

- Die testenden Institutionen müssen über eine ZSR-Nummer verfügen. Der Bund übernimmt die Kosten für das Testmaterial, sofern Leistungserbringende die Anforderungen des BAG erfüllen (siehe folgendes Kapitel). Die Verrechnung erfolgt über die Krankenversicherer an den Bund.
 - o Institutionen, die keine ZSR-Nummer haben, verrechnen über den Kanton.
- Es gibt keine kantonale Zusatzfinanzierung für allfällig von der Bundesvergütung nicht gedeckte Kosten.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.7 Ausbruchsmanagement in einer Institution

In Institutionen, in denen Personen sehr nahe beieinander wohnen und leben, wird die Übertragung des neuen Coronavirus unter den Bewohnenden sowie zwischen Bewohnenden und Mitarbeitenden stark begünstigt. Es ist aktuell zu berücksichtigen, dass gemäss der bisherigen klinischen Erfahrung die Übertragbarkeit der neuen Virusvarianten (VOC = Variant of concern) 50 bis 70 Prozent höher ist.

Eine positiv getestete Person bedeutet oft, dass es in der Institution mit grosser Wahrscheinlichkeit noch weitere Fälle gibt. Daher kann eine breite Testung der Bewohnenden und Mitarbeitenden notwendig sein. Wie umfassend eine solche Testung ausfällt, ist von den baulichen und personellen Umständen (z.B. klar getrennte Wohngruppen, unabhängige Personalteams) vor Ort abhängig. Ein weiterer wichtiger Faktor stellt auch die (Nicht-)Zugehörigkeit der Bewohnenden zu einer Risikogruppe dar.

Unterstützung durch den Kantonsärztlichen Dienst (KAD): In diesem Prozess unterstützt Sie der KAD. Sobald der KAD Kenntnis von einem positiven Fall (Bewohnende & Mitarbeitende) in Ihrer Institution hat, nimmt er Kontakt mit Ihnen auf. Gemeinsam wird die Situation geprüft und das weitere Vorgehen festgelegt (Quarantäneanordnung, Teststrategie, Anordnung von weiteren Massnahmen etc.). Ziel ist, dass Ausbrüche so rasch wie möglich erkannt und Übertragungsketten unterbrochen werden können. Teilweise wird auch noch das ALBA unterstützend beigezogen.

Damit das Ausbruchsmanagement möglichst effizient angegangen werden kann, bitten wir Sie, einen positiven Fall unter Bewohnenden und Mitarbeitenden zeitnah dem KAD (epi@be.ch) zu melden. Hierfür stellt Ihnen der KAD/das ALBA eine entsprechende Excel-Vorlage zur Verfügung ([Link](#), Titel des Dokuments: Excel-Vorlage zur chronologischen Abbildung eines Ausbruchsverlaufs)¹¹, die Sie auf der Internetseite des ALBA finden.

Verwendung von Schnelltests: Der KAD kann im Rahmen des Ausbruchsmanagements Schnelltests einsetzen. Schnelltests können von der Institution über eine Heimärztin/einen Hausarzt bezogen und von

¹¹ Zu finden auf der Internetseite des ALBA unter der Rubrik Coronavirus, angegliedert bei dem Informationsdokument für die Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe und Spitex-Organisationen ([Link](#)).

einer geschulten Fachperson angewendet werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass eine mobile Testequipe in einer Institution die Testungen vornimmt.

Eindämmung der Ausbreitung der neuen Virusmutationen aus England und Südafrika: Zurzeit ist die Eindämmung der Ausbreitung der neuen Virusmutanten (Variants of Concern oder VOC genannt) aus England und Südafrika oberste Priorität und erfordert eine Intensivierung des Contact Tracings und eine Erweiterung des Kreises der Personen, die unter Quarantäne gestellt werden müssen. Konkret müssen gemäss Empfehlungen des BAG aktuell auch Kontaktpersonen von engen Kontakten mit einer Person, die sich möglicherweise oder bestätigt mit einer VOC von Sars-CoV-2 angesteckt hat, unter Quarantäne gestellt werden.

Häufung von Verdachtsfällen: Bitte kontaktieren Sie bei einer Häufung (Clusters) von Verdachtsfällen auf COVID-19-Infektionen umgehend den KAD (epi@be.ch), damit in Absprache mit der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt einzelne positive Proben auf das Vorliegen einer Mutation analysiert werden können.

Informieren Sie den KAD bitte auch dann (über epi@be.ch), wenn eine Person in Ihrer Institution/Einrichtung/Organisation (Bewohnende/Klienten oder Mitarbeitende) Kontakt zu einer positiv getesteten Person mit Verdacht oder Nachweis auf die neue Virusmutation hatte. Aufgrund der erhöhten Übertragbarkeit von VOC soll das weitere Vorgehen mit dem KAD besprochen werden.

3.8 Auswirkung der Covid-19-Impfung auf die Massnahmen/Schutzkonzepte in Alters- und Pflegeheimen

Studien zu den beiden in der Schweiz zugelassenen Impfstoffe (Comirnaty von Pfizer/BioNTech und Covid-19 Vaccine Moderna) zeigen, dass eine geimpfte Person nach einem Kontakt mit SARS-CoV-2 mit einer hohen Wahrscheinlichkeit nicht am Virus erkranken wird. Es besteht aber kein hundertprozentiger Schutz.

Es ist zudem noch nicht klar, ob die Impfung vor einer Virusübertragung schützt, also ob Geimpfte nach Kontakt mit einer infizierten Person das Virus ausscheiden können und somit über einen bestimmten Zeitraum ansteckend sind, obwohl sie keine Symptome aufweisen. Auch weiss man noch nicht, wie lange der Impfschutz halten wird.

Bis diese offenen Fragen geklärt sind, ist es sehr wichtig, dass die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG weiterhin eingehalten werden. Dies gilt auch für Heime, deren Bewohnende (und Mitarbeitende) bereits die zweite Impfung erhalten haben und schon über 14 Tage zurückliegt.

In Alters- und Pflegeheimen, in denen die zweite Impfung bereits erfolgt ist, können erste vorsichtige Lockerungen vorgenommen werden – stets unter Einhaltung der Maskentragpflicht, Händehygiene und Abstandhaltens. Denkbar sind bspw. folgende Lockerungsschritte:

- Verlängerung der Besuchszeit, leichte Erhöhung der Anzahl Personen pro Besuch
- Privatsphäre der Bewohnenden wieder stärken; bspw. durch die Ermöglichung von Besuchen auf dem Zimmer (falls gegenwärtig nicht möglich), stets unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG
- Wiederaufnahme von Gruppenaktivitäten in der Institution, auch in grösseren Gruppen (bspw. zwei Wohngruppen miteinander)
- Mittagstische wieder zulassen, vorerst immer in der gleichen Zusammensetzung.

4. Bewältigung eines Personalmangels in Gesundheits- und Betreuungsinstitutionen

Für die Bewältigung eines Personalmangels in Gesundheits- und Betreuungsinstitutionen gibt es verschiedene Möglichkeiten. Aufgrund der schwierigen gegenwärtigen Lage ist es wichtig, dass alle Optionen in der folgenden Reihenfolge ausgeschöpft werden. Der Kanton sucht gegenwärtig intensiv nach weiteren Möglichkeiten der Personalrekrutierung – vorerst können wir auf folgende Optionen verweisen:

1. Individuelle Suche in der Umgebung

- *Eigenes Netzwerk aktivieren:* Zusammenarbeit mit Spitex-Organisationen oder anderen Heimen in der Region, ehemalige Mitarbeitende kontaktieren
- *Personalplattformen:* Jobbörsen, Jobvermittler, RAV etc.

2. Meldeportal für Einsätze im Rahmen der Covid-19-Epidemie

Auf dem Meldeportal <https://www.coronavirus-bern.ch/> können sich Institutionen im Gesundheits- und Sozialbereich, Firmen, deren Dienstleistungen einen direkten Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise haben sowie Fachpersonen aus bestimmten Berufen für mögliche Einsätze registrieren. Wenn Sie für Ihre Institution Personal suchen, können Sie sich über die Plattform mit den Interessierten, die sich für Arbeitseinsätze registriert haben, in Verbindung setzen und die Art und Dauer des Einsatzes vereinbaren.

Führt die individuelle Suche in der eigenen Umgebung und über das Meldeportal für Einsätze zu keinem zufriedenstellenden Resultat, kann über Zivilschutz und Zivildienst (in dieser Reihenfolge) Personal gesucht werden.

Angehörige des Zivilschutzes und des Zivildienstes verfügen allerdings nicht über spezifisches Fachwissen in Pflege und Betreuung. Daher können Mitarbeitende in Quarantäne, die symptomfrei sind und nicht ersetzt werden können, weiterarbeiten. Bitte beachten Sie die Voraussetzungen zur Lockerung der Quarantäne im Kapitel 5.

3. Zivilschutz

Wann immer möglich soll vermieden werden, dass der Einsatz des Zivilschutzes über längere Zeit andauern wird, da die Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) während der Dauer ihres Einsatzes an ihrem Arbeitsplatz fehlen.

Der Einsatz des Zivilschutzes bei Notlagen im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus (z. B. bei Personalengpass) wird auf kommunaler Stufe bewilligt.

- Die Antragsstellenden müssen sich direkt an die Zivilschutzorganisationen (ZSO) bzw. die kommunalen Behörden wenden.
- Die Einsätze finden in der Verantwortung der regionalen ZSO statt. Daher legen die ZSO und die/der Antragsstellende die auszuführenden Arbeiten gemeinsam fest.
- Ein möglicher Zivilschutz-Einsatz soll helfen, allfällige Belastungsspitzen vor allem in den Gesundheits- und sozialen Institutionen zu brechen, und wenn möglich Leistungen umfassen, die nahe am Leistungsauftrag der ZSO sind.
- Die Kosten der Einsätze werden durch den Bund finanziert.

4. Zivildienst

Gesuche für Zivildienstleistende sind direkt an den Sonderstab der GSI einzureichen (sonderstab.gsi@be.ch).

Einsatz von Armeeingehörigen: Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage ist gegenwärtig ein Arbeitseinsatz von Armeeingehörigen in Alters- und Pflegeheimen und weiteren sozialmedizinischen und sozialen Institutionen nicht möglich. Die Problematik ist bekannt, die Suche nach einer Lösung auf Bundesebene läuft.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

5. Mitarbeitende in Quarantäne/Isolation - Personalengpässe

Im Fall von bestätigten Infektionen mit den neuen Varianten von SARS-CoV-2 (VOC=Variant of Concern) müssen im Kanton Bern aktuell nicht nur die engen Kontaktpersonen, sondern auch die Kontaktpersonen von Kontaktpersonen unter Quarantäne gestellt werden.

Keine Lockerung der Quarantäne beim Betreuungs- und Gesundheitspersonal bei VOC oder VOC-Verdacht: Wenn Betreuungs- und/oder Gesundheitsfachpersonen in Quarantäne müssen, weil sie Kontakt zu einem VOC-Fall hatten, ist eine Lockerung der Quarantäne nicht möglich. Dies gilt auch, wenn es sich um einen VOC-Verdachtsfall handelt. In Einzelfällen, bei akutem Personalmangel, können Sie den KAD (epi@be.ch) kontaktieren.

Ansonsten sind gegenüber dem Gesundheits- und Betreuungspersonal grundsätzlich die normalen Quarantänemassnahmen anzuwenden¹².

Bei Personalmangel sind Lockerungen möglich, sofern alle möglichen Optionen der Personalorganisation und -rekrutierung (siehe Kapitel 4) ausgeschöpft wurden und Personalengpässe trotzdem bestehen.

Kann aufgrund eines Personalmangels die Grundversorgung und dadurch die Sicherheit der Bewohnenden/Klientinnen und Klienten nicht mehr gewährleistet werden, können Mitarbeitende in Quarantäne weiterarbeiten, sofern sie symptomfrei sind.

Unabhängig von der Personalsituation kann eine Gesundheits- oder Betreuungsfachperson, die hoch spezialisierte Tätigkeiten ausübt und nicht ersetzt werden kann, während ihrer Quarantäne weiterarbeiten, sofern sie symptomfrei ist.

Für den Arbeitseinsatz von Mitarbeitenden, die unter Quarantäne stehen, gelten folgende Regeln:

- Die Lockerung der Quarantäne gilt nur für den Arbeitsort (und den Arbeitsweg). Im Privaten muss die Person die Quarantänevorgaben des KAD einhalten. Falls möglich, soll der Arbeitsweg mittels privaten Transportmitteln oder zu Fuss zurückgelegt werden. Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel soll vermieden werden.
- Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat die Lockerung der Quarantäne bei Mitarbeitenden beim ALBA (info.alba@be.ch) oder beim SPA (info.gfs.spa@be.ch) zu melden (Name/Vorname, Geburtstag, Datum der Aufnahme der Arbeit, Ende der Quarantäne), mit Kopie an den KAD (epi@be.ch). Der Eingang dieser Meldung wird nicht bestätigt.
- Lockerungen der Quarantäne sind auch bei Gesundheits-/Betreuungsfachpersonen mit äusserster Zurückhaltung anzuwenden. Der KAD behält sich jeder Zeit vor, Lockerungen der Quarantäne aufzuheben.
- Bei Auftreten von Symptomen lässt sich die Person sofort testen und geht nach Hause bis zum Vorliegen des Testresultates.

¹² Vgl. Dokument von swissnoso "Empfehlungen für Beschäftigte im Gesundheitswesen, die ungeschützten engen Kontakt mit COVID-19-Fällen hatten", Version 4.1 vom 23.10.2020 ([PDF](#))

- Die Mitarbeitenden, die während der Quarantäne weiterarbeiten, sind nach Möglichkeit in Arbeitsfeldern einzusetzen, die keinen unmittelbaren Kontakt mit Bewohnenden oder Klientinnen und Klienten erfordern oder nur bei Personen, die zu keiner Risikogruppe gehören.
- Für Mitarbeitende, die während der Quarantäne weiter in der Pflege und Betreuung arbeiten, gilt eine Maskentragpflicht. Zudem sind diese einer konsequenten Händehygiene verpflichtet.
- Mitarbeitende, die während der Quarantäne weiterarbeiten, haben informelle Zeiten, wie Pausen oder Mittagessen, gesondert von anderen Personen zu verbringen.
- Möchte die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter in Quarantäne vor der Rückkehr zur Arbeit testen lassen, so gehen die Kosten zulasten der Arbeitgebenden oder der Arbeitnehmenden¹³.

Diese Ausführungen gelten für die behördlich angeordnete Quarantäne (enger Kontakt mit infizierter Person) sowie für die Einreisequarantäne¹⁴.

Mitarbeitende in Isolation: Mitarbeitende, die sich in Isolation befinden (positiver Covid-19-Test), können nicht vorzeitig an die Arbeit zurückkehren. Bei der Isolation können folglich keine Lockerungen gemacht werden; die kantonalen Vorgaben sind zu befolgen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

6. Weitere Informationen

6.1 Aufhebung der Platzkontingentierung/Obergrenze für Alters- und Pflegeheime und Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen

Damit Alters- und Pflegeheime sowie Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen rasch Personen aufnehmen können, wird die Platzkontingentierung aufgrund der epidemiologischen Lage vorläufig aufgehoben. Bitte beachten Sie:

- Jegliche Überbelegung muss im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus stehen und gegenüber dem ALBA auf Nachfrage dokumentiert werden können.
- KVG-finanzierte Pflegeplätze können nur jene Institutionen anbieten, die bereits auf der Pflegeheimliste sind. Ebenso ist eine zusätzliche Abgeltung für behinderungsbedingte Unterstützungsleistungen nur im Rahmen bereits bestehender Leistungsverträge möglich.
- Wir bitten Sie, dem ALBA (jeweils zuständige Fachabteilung) allfällige Überbelegungen und ebenso die allfällige Aufhebung der Überbelegung innerhalb von einer Woche zu melden.
- Die Auslastungsobergrenze im Behindertenbereich von 103% wird entsprechend für solche Fälle ausgesetzt. Ebenso wird die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) in dieser ausserordentlichen Situation in Bezug auf die Richtstellenpläne kulant sein.
- Gleichzeitig ist gut abzuwägen zwischen dem Bedarf an zusätzlichen Plätzen und der Möglichkeit, die aufgenommenen Personen fachgerecht zu betreuen und/oder zu pflegen. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für Institutionen, die einen Aufnahmestopp haben.

¹³ Weitere Information zur Teststrategie und Übernahme der Kosten auf der Internetseite des BAG ([Link](#)) oder in folgendem BAG-Dokument ([PDF](#))

¹⁴ Informationen des BAG zur Quarantäne ([Link](#)) und zur Einreisequarantäne ([Link](#))

6.2 Vorsorgliche Abklärung von Therapiemassnahmen/Patientenverfügung

Es ist uns wichtig, Sie erneut auf Ihre Verantwortung hinzuweisen, den Bewohnenden/Klientinnen und Klienten zu ermöglichen, vorsorglich Therapieziele und -massnahmen für den Fall einer COVID-19-Erkrankung mit den für sie wichtigen Bezugspersonen und den behandelnden Ärztinnen und Ärzten zu besprechen und auch entsprechend in einer Patientenverfügung festzuhalten.

6.3 Fachliche Unterstützung durch spezialisierte mobile Palliativdienste (MPD)

Bei fachlichen Fragen zur Palliative Care, zum Beispiel zum Vorgehen in Notfall- und Krisensituationen, zum Management von COVID-19-spezifischen Symptomen oder zur Unterstützung bei anspruchsvollen medizinaltechnischen Verrichtungen, können Sie sich an den mobilen Palliativdienst in Ihrer Region wenden:

- MPD Bern-Aare für die Regionen Bern und Interlaken ([Link](#))
- MPD Emmental-Oberaargau (mpdEO) für die Regionen Emmental und Oberaargau ([Link](#))
- MPD des Palliative Care Netzwerks Region Thun für die Regionen Thun und Simmental-Saanenland ([Link](#))
- Equipe Mobile en Soins Palliatifs (EMSP) BEJUNE für die Region Berner Jura ([Link](#))

Die mobilen Palliativdienste – bestehend aus pflegerischen und ärztlichen Gesundheitsfachpersonen mit spezialisierten Kenntnissen in Palliative Care – stehen den Leistungserbringenden der Grundversorgung¹⁵ rund um die Uhr telefonisch zur Verfügung. Sie können in Notfällen auch für die Arzneimittelversorgung kontaktiert werden (Ausnahme: EMSP BEJUNE). Für Fragen zur Behandlung ist durch den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin mit dem mobilen Palliativdienst Kontakt aufzunehmen.

Nebst den mobilen Palliativdiensten bieten die Spitex-Organisationen AareBielersee, Biel-Bienne Regio und Bürglen in der Region Biel gemeinsam ambulante Palliative Care-Leistungen an ([Link](#)).

Zusätzlich empfehlen wir sozialmedizinischen Institutionen, bei pflegerischen Fragen und/oder Unterstützungsbedarf vor Ort, eine Spitex-Organisation beizuziehen.

Empfehlungen für Fachpersonen: Des Weiteren weisen wir Sie darauf hin, dass Sie unter folgenden Links COVID-19-spezifische fachliche Empfehlungen finden können:

- Palliative ch: [Fokus Corona](#)
- Palliative Bern: [Coronavirus](#)

6.4 Monitoring zur regelmässigen Einschätzung der aktuellen Lage

Das Monitoring wird folgendermassen umgesetzt:

- Die Betriebe werden einmal wöchentlich (Montag) per Mail aufgefordert, ihre Daten bis 16.00 Uhr in ein webbasiertes Excel-Dokument einzutragen.
- Das Einreichen der Daten ist obligatorisch. Wir danken Ihnen vielmals für Ihr Mitwirken!
- Mit dem Monitoring entfällt Ihre Pflicht, das ALBA/das SPA per Mail über Neuansteckungen und Quarantänemassnahmen bei Bewohnenden/Klientinnen und Klienten und Mitarbeitenden zu informieren. Diese Daten werden neu über das Monitoring erhoben.

¹⁵ Leistungserbringende der Grundversorgung sind: Alters- und Pflegeheime, sozialmedizinische Institutionen, Spitex-Organisationen, ambulante Einrichtungen der Suchthilfe

- *Geschützte Werkstätten, Tagesstätten*: Institutionen, die ausschliesslich eine geschützte Werkstatt oder eine Tagesstätte betreiben, müssen das Monitoring nicht ausfüllen. Wir bitten Sie aber, Covid-19-positiv getestete und sich in Quarantäne befindende Klientinnen und Klienten sowie Mitarbeitende zeitnah dem ALBA (info.alba@be.ch) oder SPA (info.gfs.spa@be.ch) zu melden. Verfügt eine Institution über ein stationäres Angebot (Wohnheim) und eine Werkstatt/Tagesstätte, ist das Monitoring nur für das stationäre Angebot auszufüllen.

Meldepflicht von klinischen Befunden von Bewohnenden ans BAG und KAD: Trotz des laufenden Monitorings müssen nach wie vor folgende Meldungen vorgenommen werden:

- Klinische Befunde von Bewohnenden, Mitarbeitenden und Besuchenden von Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen mit bestätigter Covid-19 Diagnose mittels PCR oder SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest müssen von der zuständigen Ärztin/dem zuständigen Arzt innerhalb von 24 Stunden dem BAG (elektronisches Meldeformular) und dem KAD (an epi@be.ch) gemeldet werden.
 - Unabhängig von der Meldung der Ärztin/des Arztes beim BAG und beim KAD, fordern wir die Institutionen dazu auf, Bewohnende und Mitarbeitende, die positiv auf Covid-19 getestet wurden, dem KAD (epi@be.ch) zu melden. Bitte verwenden Sie hierfür das Excel-Formular (Excel-Vorlage zur chronologischen Abbildung eines Ausbruchsverlaufs, [Link](#)), das auf der Internetseite vom ALBA hochgeladen ist. Das KAD wird Sie kontaktieren und Sie beim weiteren Vorgehen unterstützen (siehe auch Kapitel 3.7 Ausbruchmanagement).
 - Für weitere Informationen beachten Sie bitte das Dokument vom BAG zu Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien vom 27.01.2021 ([PDF](#))¹⁶.

Falls sich in Ihrer Institution/Organisation eine Situation abzeichnet, welche die Aufrechterhaltung des Betriebs gefährdet, dann melden Sie sich bitte umgehend beim zuständigen Amt (ALBA: info.alba@be.ch, SPA: info.gfs.spa@be.ch), mit Kopie ans KAD (epi@be.ch).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

¹⁶ Weitere Informationen des BAG zur Covid-19-Meldung: [Bundesamt für Gesundheit BAG > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare](#)